



# Tätigkeitsbericht Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht

Bericht 2020/2021

## Impressum

„Tätigkeitsbericht der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) 2020 und 2021“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport  
Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)

Bremen, 16.05.2022



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

# Inhalt

Einleitung .....	4
Aufgabenbereiche .....	5
Personelle Ausstattung .....	6
Pflege- und Betreuungseinrichtungen.....	9
Prüfungen_.....	10
Beschwerden .....	14
Maßnahmen .....	16
Zusammenfassung/ Ausblick.....	18

## Einleitung

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) ist verortet bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) als zuständige Behörde für Durchführung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG). Sie hat den Auftrag, die Einhaltung des BremWoBeG und dessen Verordnungen zu überprüfen und sorgt durch Beratung, Kontrolle und ordnungsrechtliche Anordnungen dafür, dass gesetzliche Qualitätsstandards für die Bewohner:innen in unterstützenden Wohnformen eingehalten und deren Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt werden.

Gemäß § 11 Absatz 6 BremWoBeG ist die SJIS als zuständige Behörde verpflichtet, alle zwei Jahre der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration über die Tätigkeit der WBA und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Land Bremen zu berichten. Der nachfolgende Bericht umfasst die Jahre 2020 bis 2021.

Ab März 2020 stand der Berichtszeitraum unter dem Einfluss der Corona- Pandemie, von deren Auswirkungen sämtliche Einrichtungen in besonderem Maße betroffen waren. Der Fokus der heimaufsichtlichen Aktivitäten galt für diesen Zeitraum insbesondere dem Schutz von Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Sicherung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die WBA hat ab Juli 2021 die Wiederaufnahme von Regelprüfungen implementiert.

## Aufgabenbereich der WBA

Die WBA ist die staatliche Kontroll- und Beratungsstelle für alle unterstützenden Wohnformen im Land Bremen. Sie überprüft damit die Vollziehung des BremWoBeG.

Grundlegendes Ziel des BremWoBeG ist es, Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen. Das Gesetz schützt vor Benachteiligungen, wenn durch eine Verknüpfung des Wohnens mit Unterstützungsleistungen die Gefahr der Abhängigkeit vom Leistungsanbieter besteht (siehe § 1 Absatz 1 BremWoBeG).

**Dabei stehen insbesondere die folgenden Rechte der Nutzerinnen und Nutzer im Vordergrund:**

- Wahrung der Würde und der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und Teilhabe
- Selbstverantwortlichkeit am Lebensende und ein Sterben in Würde
- Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts
- Berücksichtigung von kultureller Herkunft und sexueller Identität
- individuelle Lebensgestaltung, Sicherung der Privatsphäre
- Stärkung der Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher (siehe §1 Absatz 2 BremWoBeG)

**Der Anwendungsbereich des BremWoBeG bezieht sich auf folgende Einrichtungen und Angebote:**

- stationäre Altenpflegeeinrichtungen
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für ältere Menschen
- Tagespflegeeinrichtungen für ältere Menschen
- unterstützende Wohnformen für Menschen mit Behinderung
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung
- unterstützende Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/ oder Suchterkrankungen
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen und/ oder Suchterkrankungen

- Kurzzeitpflegen
- Hospize

Die gesetzliche Grundlage für die Qualitätssicherung der vielfältigen Wohnformen findet sich im BremWoBeG. Das Gesetz soll Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohn- und Unterstützungsangeboten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse unterstützen. Es soll Nutzer:innen vor Benachteiligungen schützen.

## Personelle Ausstattung der WBA und Organisation

- **Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in den Berichtsjahren 2020 und 2021**

- am 01.01.20:

1,0 besetzte Stelle E 12/ A-13 (Leitung)

10,29 Beschäftigungsvolumen besetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)

1, 0 Beschäftigungsvolumen unbesetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)

- am 01.01.21:

1,0 besetzte Stelle E 12/ A-13 (Leitung)

8,68 Beschäftigungsvolumen besetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)

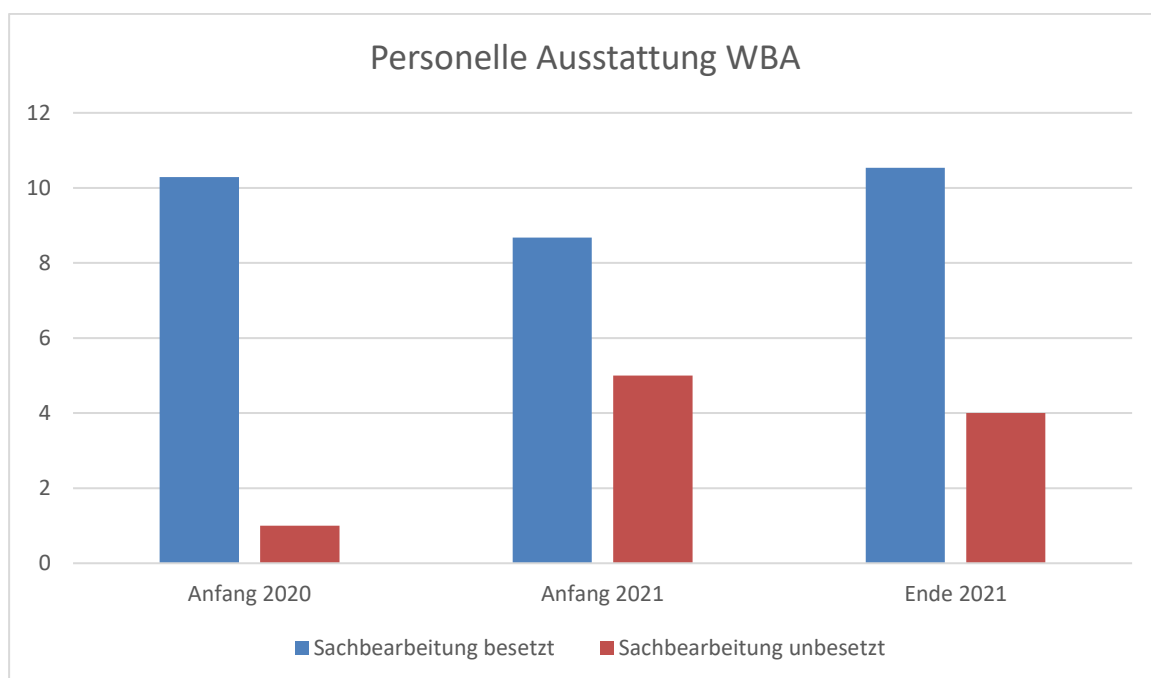
5,0 Beschäftigungsvolumen unbesetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)

- am 31.12.2021

1,0 besetzte Stelle E 12/ A-13 (Leitung)

10,54 Beschäftigungsvolumen besetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)

4,0 Beschäftigungsvolumen unbesetzte Stellen E 12/ A-12 (Sachbearbeitung)



Die Qualifikationen der Mitarbeiter:innen setzen sich zusammen aus Verwaltungsfachwirt:innen , Sozialarbeiter:innen , Diplom- Pflegewirt:innen mit Ausbildung zur Pflegefachkraft sowie weiterer fachbezogener Studienabschlüsse.

- **Fortbildungen**

Das BremWoBeG sieht gemäß § 37 Absatz 2 vor, dass die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen die hierzu erforderlichen fachlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden müssen.

Die Mitarbeiter:innen der WBA nehmen nach Bedarf an unterschiedlichen Fortbildungen teil. Coronabedingt erfolgten 2020 Fortbildungen im Bereich Hygienemaßnahmen.

Weitere Fortbildungen fanden aufgrund der Pandemiesituation kaum statt. Zudem ließen die zusätzlichen pandemiebedingten Aufgaben zeitlich kaum Möglichkeiten für Fortbildungen.

Im Jahr 2021 fanden Fortbildungen in den Bereichen E- Akte, Verwaltungsrecht, Freiheitsentziehende Maßnahmen, Heimmindestbauverordnung, Personalbemessung und Gewaltprävention statt.

- **Organisation**

Jede Sachbearbeitung betreut stationäre Altenpflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Tagespflegen und Hospize in eigener Zuständigkeit.

Aufgrund der personellen Aufstockung der WBA und des erforderlichen Wissenstransfers für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt ein perspektivischer Schwerpunkt in der Entwicklung von Prozessbeschreibungen zur Verfestigung einheitlicher Verfahrensabläufe.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wurde in 2021 weiterentwickelt. Neben einer Vollzeitleitung wurde eine sogenannte Querschnittsstelle ausgeschrieben, die stellvertretende Leitung wird und die vielfältigen Fragestellungen der WBA aufarbeiten und in dem fachlichen Handbuch einarbeiten soll. Diese Stelle soll zu den verschiedenen Themen einheitliche Standards, Prüfkriterien und Verfahrensgrundsätze sichern.

Die anderen Sachbearbeiter:innen in der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht betreuen neben den Einrichtungen zusätzlich jeweils einen fachlichen Schwerpunkt. Diese Maßnahme der Qualitätssicherung ermöglicht ein vertieftes fachliches Wissen, Themen sind z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen, Gewaltschutz, Betreuungsrecht, bauliche Anforderungen, Personal, Mitwirkung und Mitbestimmung. Die Sachbearbeiter:innen beraten die Kollegen:innen, sie bereiten zukünftig mit der Querschnittsstelle ihr Themenfeld zur Einarbeitung in das Handbuch vor. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch erfolgt im Rahmen von Dienst- und Fallbesprechungen.



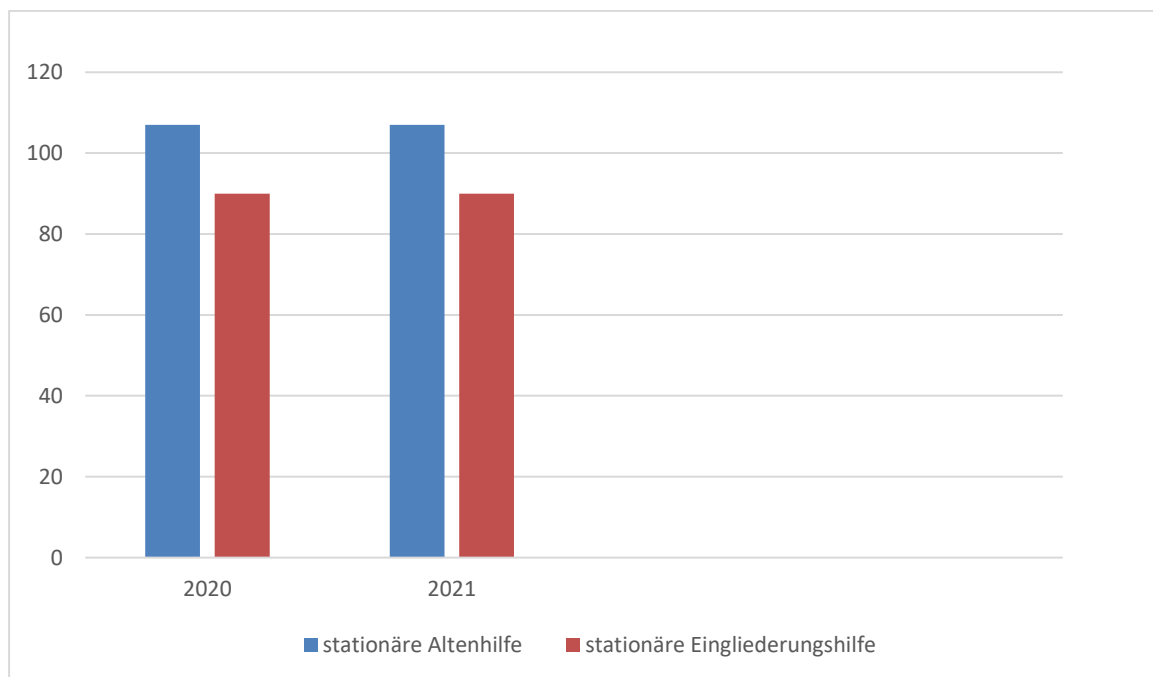
## Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Im Land Bremen gibt es Stand Januar 2020 und 2021 107 stationäre Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen (hiervon 12 in Bremerhaven)

und 90 stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (hiervon 18 in Bremerhaven). Seit 2020 werden die stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch als besondere Wohnformen bezeichnet.

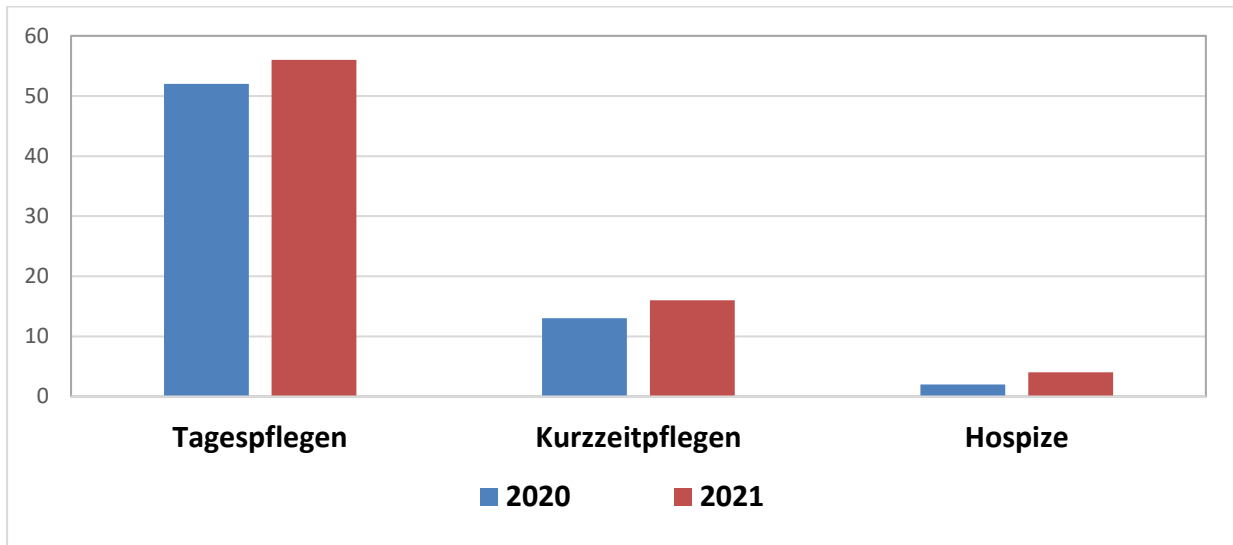
Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe (besondere Wohnformen) unterteilen sich in Einrichtungen für Menschen mit geistiger bzw. Mehrfachbehinderung und in Einrichtungen für Menschen mit seelischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.

### Anzahl der Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Land Bremen



Darüber hinaus gibt es ca. 200 weitere Angebote im Zusammenhang mit Pflege (Tagespflegen, Kurzzeitpflegen, Pflege-Wohngemeinschaften). In der Stadt Bremen gibt es seit 2021 zwei neue Hospize. Insgesamt gibt es vier Hospize in der Stadt Bremen. Weitere Hospize, auch in Bremerhaven, sind in Planung.

## Weitere Angebote im Land Bremen



## Prüfungen der WBA

Gemäß § 28 BremWoBeG führt die zuständige Behörde in Pflege- und Betreuungseinrichtungen und in Gasteinrichtungen jährlich wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen durch. Anlassbezogene Prüfungen finden statt, wenn die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht Kenntnis von möglichen Mängeln in Einrichtungen erhält.

Die Einrichtungen werden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 15 BremWoBeG erfüllen.

### Die Prüfinhalte umfassen gemäß § 11 BremWoBeG in der Regel:

- Wohnqualität und bauliche Sicherheit
- personelle Ausstattung
- Unterstützungsleistungen
- Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Information und Beratung

- Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt

Die WBA prüft je nach Bedarfslage in der Einrichtung Schwerpunkte aus diesen Prüfinhalten. Der allgemeine Zustand in einer Einrichtung und Ihrer Bewohner:innen, die personelle Ausstattung sowie der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen werden grundsätzlich immer einer Prüfung unterzogen.

Aufgrund des Infektionsgeschehens von Covid-19 und der damit verbundenen großen Gefährdung von Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner wurden ab Frühjahr 2020 von den Gesundheitsämtern hohe Hygieneauflagen als auch restriktive Kontaktbeschränkungen in Einrichtungen angeordnet, die unweigerlich zu einer erheblichen Einschränkung der Freiheitsrechte von Bewohner:innen führten. In den ersten Infektionswellen, in denen noch keine Impfstoffe zur Verfügung standen, bestand bei einem Infektionsgeschehen in einer Einrichtung die unmittelbare Gefahr, dass vulnerable Personen im Falle einer Infektion einen schweren Krankheitsverlauf, im schlimmsten Falle mit Todesfolge, erleiden.

Im Jahr 2020 fanden aufgrund des Covid-19-Infektionsgeschehens keine Regelprüfungen durch die WBA statt. Die Beratungstätigkeiten der WBA wurden während der Pandemie verstärkt.

In allen 107 Einrichtungen der stationären Altenpflege und den 90 stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen wurden vor Ort persönliche Hygieneberatungen durchgeführt. Die Beratungen erfolgten in Kooperation mit dem Gesundheitsamt Bremen und durch die kollegiale Unterstützung des Verbandes der privaten Krankenversicherung. In der Stadt Bremerhaven erfolgten die Beratungen durch das Gesundheitsamt Bremerhaven.

Über den Corona-Krisenstab der Freien Hansestadt Bremen wurden Hygieneschulungen für alle stationären Pflegeeinrichtungen in großen Vorlesesälen der Uni Bremen organisiert.

Ca. 20 Einrichtungen wurden zusätzlich zu der erfolgten Beratung und der Hygieneschulungen zur Kontrolle der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mehrfach aufgesucht und beraten.

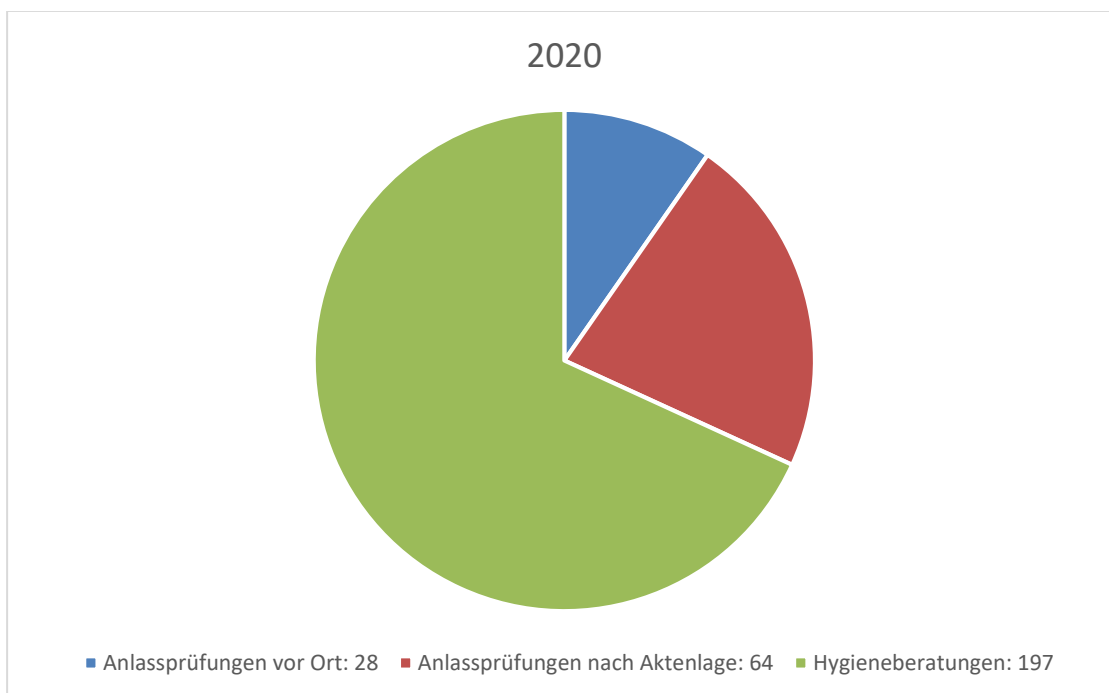
Pflegeeinrichtungen mit schwerem Ausbruchsgeschehen wurden eng begleitet und während des akuten Ausbruchsgeschehens nahezu täglich (auch am Wochenende) aufgesucht.

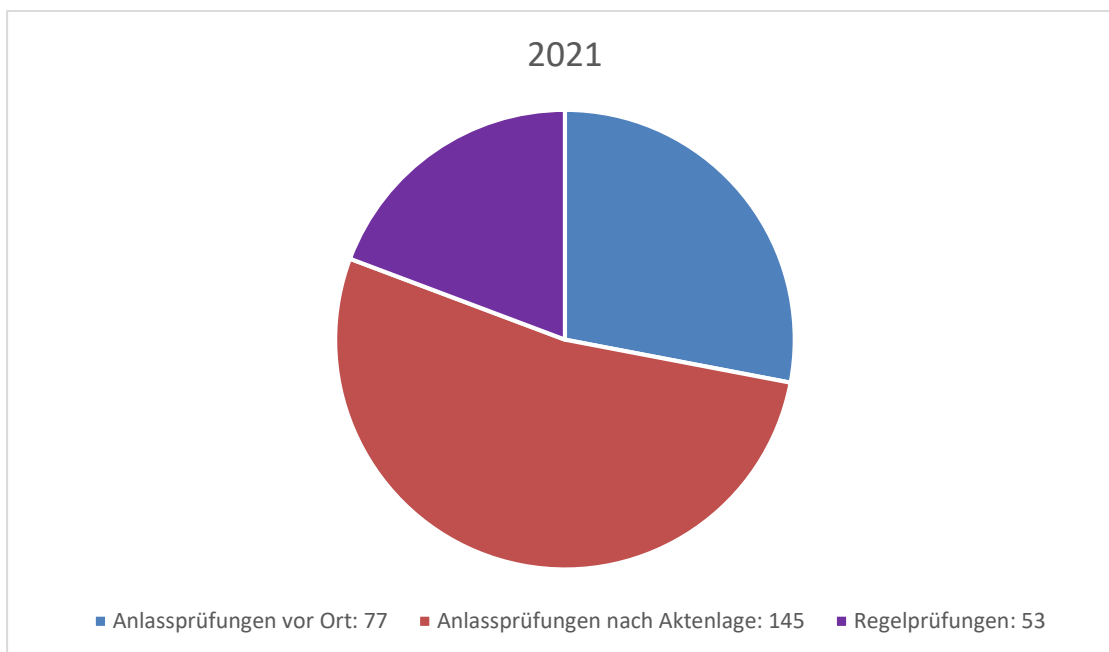
Von Leistungsanbietern, Bewohner:innen , Angehörigen, Rechtsbetreuer:innen oder sonstigen betroffenen Personenkreisen bestanden bezüglich der Besuchsrechte als auch der einschränkenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen durch das Infektionsschutzgesetz hohe Beratungsbedarfe, denen durch die vielfältige Beratungsarbeit der WBA Rechnung getragen wurde.

Darüber hinaus fanden im Jahr 2020 durch die WBA insgesamt 92 Corona- unabhängige Prüfungen statt. Davon waren 28 vor Ort anlassbezogen. 64 Prüfungen erfolgten nach Aktenlage.

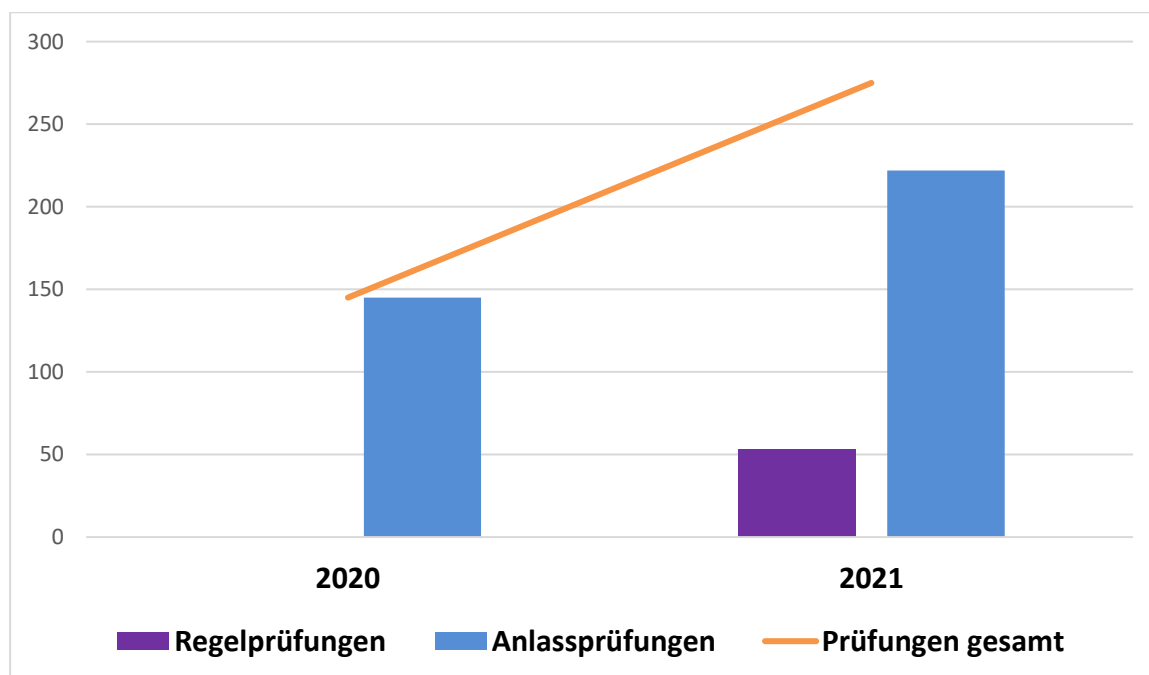
Im Jahr 2021 fanden durch die WBA insgesamt 275 Prüfungen statt. Davon waren 222 anlassbezogen. 77 anlassbezogene Prüfungen erfolgten vor Ort, 145 nach Aktenlage. Es erfolgten 53 Regelprüfungen, davon 34 in der stationären Altenhilfe und 19 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

#### Prüfungen der WBA 2020 und 2021 - Übersicht





### Prüfungen der WBA 2020 und 2021 – Entwicklung



## Beschwerden

Beschwerden von Nutzer:innen , Angehörigen, Rechtsbetreuer:innen oder anderen Personen, Berichte des Medizinischen Dienstes Bremen oder Hinweise anderer Behörden können ein Auslöser für anlassbezogene Prüfungen sein.

Beschwerden, die Auslöser für anlassbezogenen Prüfungen sein können, beziehen sich zumeist auf mangelnde personelle Ausstattung, unzureichende Körper- und/oder Behandlungspflege, auf Defizite im Umgang mit den Nutzer:innen , auf nicht bedarfsgerechte Betreuung oder fehlende Qualität von Nahrungsmitteln und Getränken.

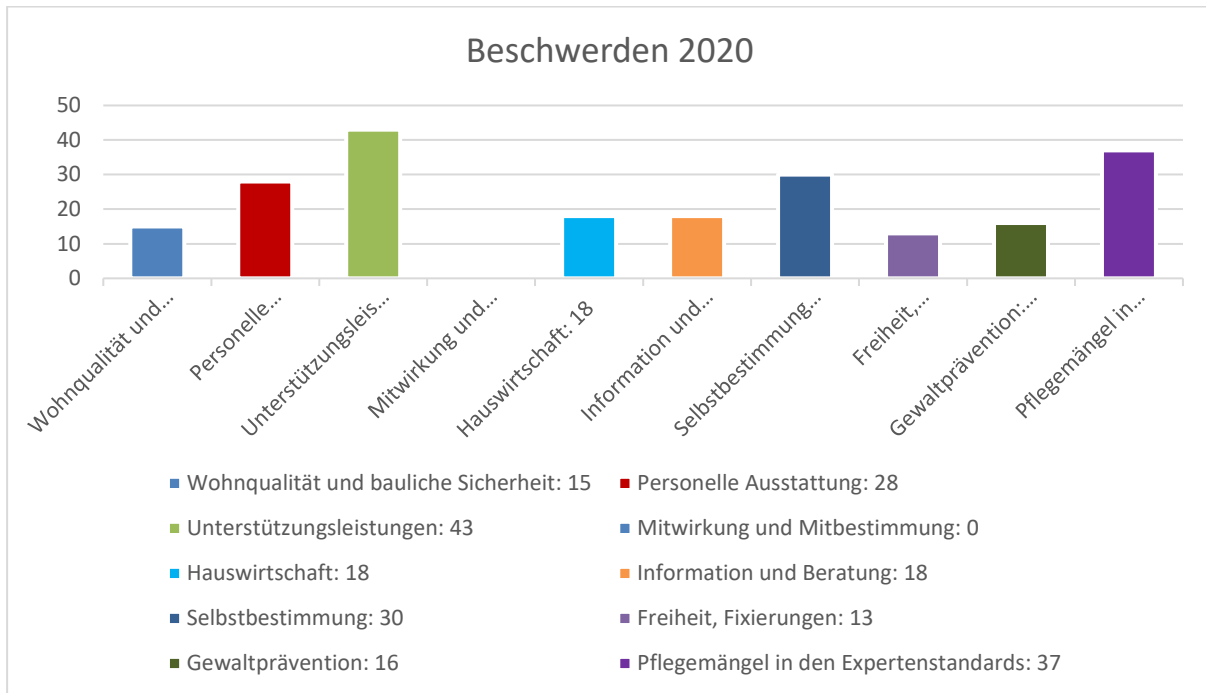
Ein Teil der Beschwerden kann durch telefonische Beratungen bearbeitet werden. Ein weiterer Teil der Beschwerden kann aufgrund der Aktenlage überprüft und bearbeitet werden. Viele Beschwerden führen aber auch zu anlassbezogenen Prüfungen vor Ort in den Einrichtungen.

Wenn die WBA eine anlassbezogene Prüfung vornimmt, erfolgt – über den Beschwerdeanlass hinausgehend – eine Einschätzung der Gesamtsituation der Einrichtung und eine Inaugenscheinnahme der Nutzer:innen bei der Begehung. Die eingehenden Beschwerden sind sehr häufig und zunehmend im Bereich der pflegerischen Versorgung festzustellen. Pflegerische Mängel stehen fast immer in einem kausalen Zusammenhang mit mangelnder Personalausstattung. Auch deshalb wird bei Anlassprüfungen immer die Personalausstattung der Einrichtung mit überprüft.

Im Jahr 2020 gab es 218 Beschwerden an die WBA. Hiervon hatten sich 80 Beschwerden bestätigt. Im Jahr 2021 wurden der WBA 612 Beschwerden gemeldet. Hiervon stellten sich 251 als bestätigt heraus. Im Jahr 2020 wurden auch häufig Beschwerden und auch Fragestellungen von Nutzer:innen und Angehörigen vorgebracht, die sich auf das vorübergehende Besuchsverbot in Einrichtungen bezogen. Auch Hygieneberatungen, Fragen zu Quarantäneregelungen oder Testungen in den Einrichtungen erforderten eine intensive Beratung durch die WBA.

Im Jahr 2021 wurden der WBA 612 Beschwerden gemeldet. Hiervon stellten sich 251 als bestätigt heraus.

## Beschwerdeinhalte 2020 und 2021



## Maßnahmen der WBA

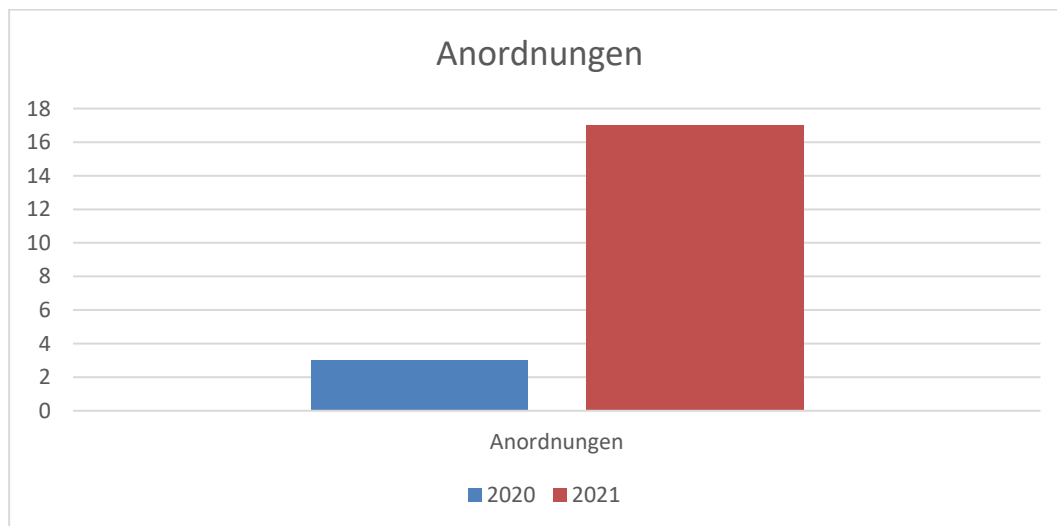
Grundsätzlich ist es Aufgabe der Anbieter, die Anforderungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes einzuhalten. Alle Rechte der Nutzer:innen sind vom Anbieter zu wahren.

Die WBA hat zunächst beratende Aufgaben in Hinblick auf die Anbieter. Sie unterstützt bei der Erfüllung der Anforderungen des BremWoBeG. Beratung und Begleitung werden nach wie vor als eine elementare Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit eingestuft.

Wenn eine beratende Funktion jedoch nicht mehr ausreicht, kann die WBA auch zu ordnungsrechtlichen Instrumenten greifen. Dies können Anordnungen, Beschäftigungsverbote oder in letzter Konsequenz auch Betriebsuntersagungen sein. Zur Durchsetzung angeordneter Maßnahmen werden –soweit dies erforderlich ist- Zwangsgelder oder auch Bußgelder verhängen. Der Schutz von Nutzer:innen und die Abwendung einer möglichen Gefährdung von Leib und Leben ist hierbei oberstes Gebot. Ordnungsrechtliche Maßnahmen können auch ohne vorherige Beratung erlassen werden, wenn dies zum Schutz der Nutzer:innen angezeigt ist.

Angeordnete ordnungsrechtliche Maßnahmen sind in der Regel ohne zeitlichen Verzug sofort durch die Einrichtung/ den Träger umzusetzen (keine aufschiebende Wirkung).

### Anordnungen 2020 und 2021



2020 wurden 3 Anordnungen durch die WBA ausgesprochen. 2021 waren es 17 Anordnungen.

Einrichtungen und Träger haben im Rahmen einer vertrauensvollen Begleitung durch die WBA die Möglichkeit, sich bei Mängeln einen freiwilligen Aufnahmestopp aufzuerlegen oder den

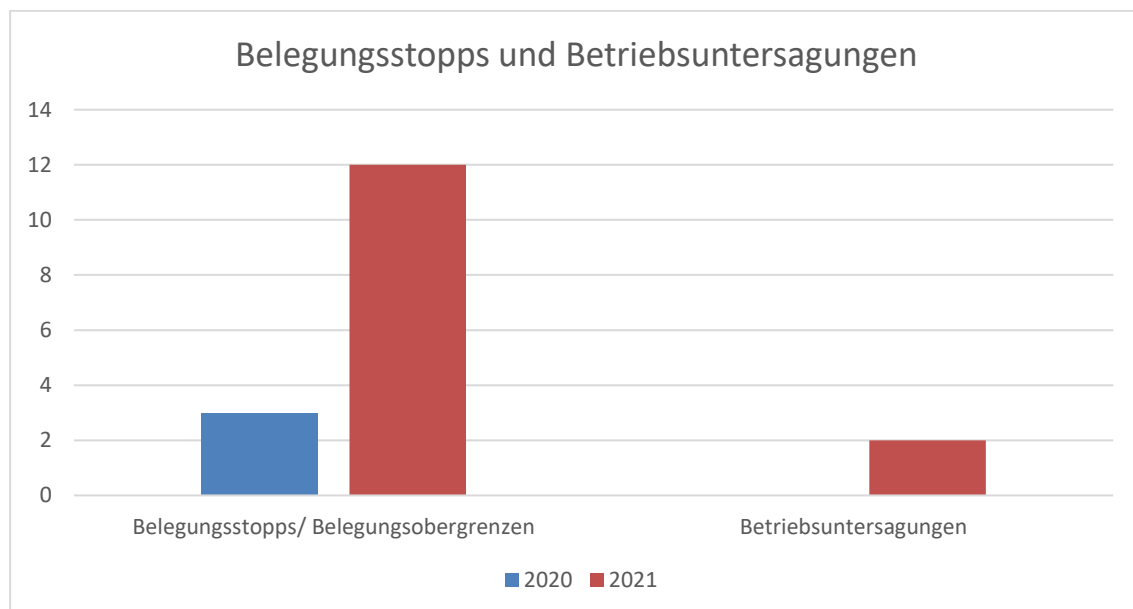


Aufnahmestopp einvernehmlich mit der WBA umzusetzen. Der Träger bleibt damit in enger Kooperation mit der WBA und umgeht durch diese eigenverantwortliche Maßnahme zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel der behördlichen Anordnung eines Belegungsstopps. Je nach individueller Situation in der Einrichtung und Kooperation mit dem Träger werden Belegungsstopps zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner jedoch auch angeordnet.

Für Einrichtungen besteht zudem die Möglichkeit, durch eine maßvolle und geregelte Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzern Mängel in der Einrichtung abzubauen. Es handelt sich hierbei um eine Belegungsobergrenze. Diese kann z.B. die Aufnahme von max. bis zu z.B. 50 Nutzer:innen festlegen oder z.B. max. eine Neuaufnahme pro Woche.

Als letztes und auch tiefgreifendstes ordnungsrechtliches Mittel kann der Betrieb einer Einrichtung gänzlich untersagt werden. Dies ist immer verbunden mit einer prognostischen Prüfung zur Fähigkeit der Einrichtung, auch künftig die Anforderungen nach dem BremWoBeG erfüllen zu können. Betriebsuntersagungen werden formal auch dann ausgesprochen, wenn eine Einrichtung z.B. aufgrund von Betriebsaufgabe schließt.

### Belegungsstopps und Betriebsuntersagungen 2020 und 2021



Im Jahr 2020 wurden von der WBA 3, im Jahr 2021 wurden 12 Belegungsstopps/ Belegungsobergrenzen ausgesprochen.

2021 gab es zwei Betriebsuntersagungen. Diese wurden ausgesprochen, da der Betrieb seitens des Leistungsanbieters eingestellt wurde.

## Zusammenfassung/ Ausblick

Die Prüfergebnisse stellen eine zunehmend prekäre personelle Situation in den stationären Altenpflegeeinrichtungen dar. Die Träger haben große Schwierigkeiten freie Stellen zu besetzen. Die Leistungsanbieter erlegen sich daraufhin freiwillige Belegungsstopps auf oder dürfen aufgrund der Gefahrenabwehrmaßnahmen durch die WBA keine weiteren Bewohner:innen aufnehmen.

Träger nehmen zunehmend Leasingkräfte in Anspruch. In einigen Einrichtungen zeichnet sich dies nicht mehr nur als Notsituation, sondern als Dauerzustand ab. Durch einen hohen Einsatz von Leasingkräften ist es extrem herausfordernd für die Träger, eine stabile Versorgungsqualität in den Einrichtungen zu etablieren. Leasingkräfte wechseln häufig, kennen die Bewohnerbedarfe nicht oder nicht ausreichend, nehmen die Fachkraftaufgaben nicht wahr, übernehmen keine Verantwortung und beschränken sich auf die Behandlungspflege. Eine Bezugspflege ist kaum möglich.

Der festzustellende Anstieg an Beschwerden zur personellen Besetzung und pflegerischen Mängeln bei Bewohner:innen ist ein wichtiger Hinweis auf drohende Versorgungslücken, welche zu Gefährdungen für Nutzer:innen führen können. Hierbei wird sehr deutlich, dass personelle Unterhänge in Einrichtungen in kausalem Zusammenhang mit einer Unterversorgung und pflegerischen Mängeln von Bewohner:innen stehen.

Die Gewinnorientierung großer, bundes- oder europaweit agierender Träger spielen hier sicherlich eine nicht unerhebliche Rolle. Einschneidende Sparmaßnahmen in den Bereichen der Versorgungsqualität werden verstärkt von der WBA festgestellt und bemängelt und führen zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

Die Corona- Pandemie, die im Frühjahr 2020 Deutschland erreichte, hat den Aufgabenbereich der WBA erheblich beeinflusst und verändert. Es stand schnell fest, dass insbesondere für ältere Menschen schwere Krankheits- oder sogar tödliche Verläufe zu befürchten sind. Vor- Ort- Prüfungen wurden aufgrund des Infektionsschutzes vorerst eingestellt, zumal in den ersten Wellen der Pandemie noch keine Impfstoffe zur Verfügung standen, die vor schweren Verläufen Schutz bieten konnten.

Die WBA arbeitete in enger Kooperation mit den zuständigen Gesundheitsämtern, dem Gesundheitsressort, den Trägerverbänden, dem Landeskrisenstab Corona, den Einrichtungen und den Pflegekassen. Es galt, die neuen Anforderungen zu Hygienefragen, Schutzausrüstung, Besuchsregelungen, Kontaktbeschränkungen sowie die damit einhergehenden vielfältigen Fragestellungen zu erörtern und zeitnah konstruktive Lösungen zu finden.

Insbesondere musste eine verhältnismäßige Abwägung zum Schutz der Gesundheit und des Lebens nach dem Infektionsschutzgesetz einerseits und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Selbstbestimmung und der Freiheit nach dem BremWoBeG andererseits verantwortungsvoll erfolgen.

Innerhalb der WBA wurden Krisenteams gebildet, die in Kooperation mit dem Gesundheitsamt Bremen und dem medizinischen Dienst der privaten Krankenkasse Hygieneberatungen vor Ort in den Einrichtungen an sieben Tagen in der Woche durchführten. Die WBA stand den Einrichtungen und Bürger:innen rund um die Uhr telefonisch zur Beratung zur Verfügung.

Mit der Möglichkeit des Angebotes von Schutzimpfungen vor Covid-19 konnte die gesundheitliche Gefährdung von Bewohner:innen erheblich reduziert werden. Trotz eines weiterhin auftretenden Infektionsgeschehens in Einrichtungen konnten freiheitseinschränkende Maßnahmen für Bewohner:innen nun stufenweise zurückgenommen werden.

Unabhängig vom Infektionsgeschehen in den Einrichtungen wurden in 2020 als auch in 2021 anlassbezogene Prüfungen durch die WBA durchgeführt. Die WBA konnte ab 2021 wieder mit der Aufnahme von Regelprüfungen beginnen, soweit die Infektionslage dies zuließ.

Das BremWoBeG als Grundlage für die Tätigkeit der Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wurde in 2021 vom SOCIUM der Universität Bremen im Auftrag der SJIS evaluiert. Auf Grundlage dieser Evaluation wird das BremWoBeG in 2022 und die Personalverordnung in 2023 novelliert. Zukünftige Anforderungen aufgrund des ab dem 1.7.2023 geltenden Personalbemessungssystems werden dabei berücksichtigt.

Die WBA erlebte in den letzten Jahren eine starke personelle Veränderung. Dieser Prozess ist Ende 2021 noch nicht beendet und bedingt eine hohe Anforderung an die Aufrechterhaltung der Überwachungstätigkeit bei gleichzeitiger Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen.

Aufgrund der zugestandenen zusätzlichen Stellen bestehen gute Aussichten, den zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein.